Fünfte Beilage zum Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

№ 339. Dienstag den 4. December 1888. 82. Jahrgang.

Volkswirthschaftliches.

Alle für diesen Theil bestimmten Sendungen sind zu richten an den verantwortlichen Redacteur desselben C. G. Laue in Leipzig.

Fernsprechmeldung.

* Hamburg, 3. December. Die neue Dampferlinie Hamburg-Kalkutta hat sich heute constituirt. Die Dampfer sollen auf deutschen Werften gebaut werden.

Telegramme.

WTB. Berlin, 3. December. Die Berliner „Politischen Nachrichten" sprechen sich auf das Entschiedenste gegen die Betheiligung des capitalbesitzenden Publicums an einer neuen russischen Anleihe aus, da die Convertirung nur den Deckmantel für ganz andere weitreichendere Ziele der russischen Politik bilde, sie weisen auf das Fraternisiren der Panslawisten mit den Patriotenbündlern hin. Der Artikel schließt: es würde mehr als ein Verbrechen, es würde ein schlimmer Fehler sein, wollte das deutsche Capital jetzt, wo ihm die Möglichkeit geboten wird, aus den russischen Engagements mit blauem Auge davon zu kommen, durch eine Betheiligung bei der Convertirung sich selbst ein Armuthszeugniß ausstellen, den panslawistisch-chauvinistischen Aspirationen aber auf einen grünen Zweig verhelfen.

WTB. Wien, 3. December. Ein Berliner Brief der „Politischen Correspondenz" führt betreffs der neuen russischen Anleihe auf dem vorläufig gesperrten deutschen Markt aus, daß die englische Betheiligung nur so aufgefaßt sei, daß das englische Capital beabsichtigt, die noch in seinem Besitze befindlichen russischen Werthe gelegentlich einer künstlich erzeugten Hausse in Deutschland los zu werden. Betreffs Frankreichs ist man sich klar, daß die dortige haute finance bereitwillig die Gelegenheit ergriffen habe, um seine Sympathie für Rußland zu bekunden. Die Betheiligung der deutschen Interessenten ist aber nur unter der Annahme verständlich, daß sie die deutschen Interessen vollständig verkennen, anderenfalls erübrigt nur zu glauben, daß sie ihren Geldinteressen solchen Werth beilegen, daß sie dadurch für alle patriotischen Interessen blind oder rücksichtslos geworden sind.

§§ Warschau, 2. December. (Privat-Telegramm.) Die französisch-italienische Kohlenbergwerks-Gesellschaft in Dombrowo hat beschlossen, für abgelaufenes Geschäftsjahr eine Dividende von 20 Frcs. pro Actie zur Vertheilung zu bringen.

Der Geschäftsbetrieb des Handlungsreisenden nach der Gewerbenovelle vom 1. Juli 1883

von Josef Bauer.

(Nachdruck verboten.)

Die Entwickelung des geschäftlichen Lebens hatte die als Ausfluß des stehenden Gewerbebetriebes angesehene Thätigkeit der Handlungsreisenden in immer nähere Beziehung zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (Hausiren) gebracht. Wenn man früher annahm, daß es sich bei dem Geschäftsbetriebe des Reisenden hauptsächlich um die Bethätigung großindustrieller Unternehmungen oder größerer Handlungshäuser handle, so erwies sich diese Unterstellung mit der Zeit als ziemlich unzutreffend. Der Verkehr der Reisenden hatte eine Richtung angenommen, welche sich von dem Hausirbetriebe materiell durch nichts mehr unterschied, so z. B. bei Buchhandlungsreisenden. Hierzu kam, daß mancher Reisende in sittlicher und sicherheitspolizeilicher Hinsicht zu Bedenken Anlaß gab. Durch die Gewerbenovelle vom 1. Juli 1883 wurde nun ein großer Theil desjenigen Geschäftsverkehrs, welcher seither als Ausfluß des stehenden Gewerbes galt, dem Hausirgewerbe und somit den für dasselbe geltenden Vorschriften zugewiesen. Der legitime Geschäftsbetrieb des Handlungsreisenden, wie ihn das Handelsgesetzbuch im Auge hat, wurde dadurch in seinem Ansehen wieder gehoben.

Nach §. 44 der Gewerbeordnung ist derjenige, welcher ein stehendes Gewerbe betreibt, befugt, auch außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen. Die aufgekauften Waaren dürfen nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsort mitgeführt werden; von den Waaren, auf welche Bestellungen gesucht werden, dürfen, abgesehen von einer vom Bundesrathe gestatteten Ausnahme, nur Proben und Muster mitgeführt werden. —

In der Regel ist dem Reisenden der Verkauf von Proben und Mustern nicht gestattet. Durch Bekanntmachung vom 31. October 1883 erkannte aber der Bundesrath an, daß Gold- und Silberwaarenfabrikanten und -Großhändler befugt sind, auch außerhalb des Gemeindebezirks ihrer gewerblichen Niederlassung, sofern dies im Inlande liegt, persönlich oder durch in ihrem Dienste stehende Reisende Gold- und Silberwaaren an Wiederverkäufer feilzubieten und damit Handel zu treiben, vorausgesetzt, daß diese Waaren übungsgemäß an diese im Stück abgegeben werden. Dasselbe gilt von Taschenuhren-, Bijouteriewaarenfabrikanten und -Großhändlern, sowie von Gewerbetreibenden, welche mit Edelsteinen, Perlen, Kameen und Korallen Großhandel treiben. (Sonst sind Gold- und Silberwaaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen nach §. 56 Ziffer 3 der Gewerbeordnung ausgeschlossen.)

Man hat damit der bei diesen Gewerbetreibenden bestehenden Uebung Rechnung tragen zu sollen gemeint, wonach deren Reisende, wenn sie bei Wiederverkäufern Bestellungen aufsuchen, die Waaren im Stück mit sich führen und die erhaltene Bestellung unmittelbar durch Ueberlassung der Waare vollziehen. Diese Uebung beruht darauf, daß von den meisten hier fraglichen Waaren überhaupt nur ein oder wenige Stücke der gleichen Gattung angefertigt werden, die betreffenden Waaren also einen besonderen Werth haben.

Das Gesetz sieht denjenigen als Hausirer (nicht als Reisenden) an, der größere Vorräthe von Waaren mit sich führt, um sofort, wenn ihm Bestellungen gemacht sind, sofort vom Gasthause oder seiner Wohnung abliefern zu können.

Das Aufkaufen von Waaren durch Reisende darf nur bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waaren produciren, oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen, nicht aber bei Privaten.

Kaufleute, Fabrikanten, Reisende rc., welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen Waarenbestellungen aufsuchen oder Waaren aufkaufen, bedürfen hierzu einer Legitimationskarte, welche auf den Antrag des Inhabers des stehenden Gewerbebetriebes von der für dessen Niederlassung zuständigen Verwaltungsbehörde für die Dauer des Kalenderjahres und den Umfang des Reiches ausgestellt wird. Die Legitimationskarte enthält den Namen des Inhabers derselben, den Namen der Person oder der Firma, in deren Diensten er handelt, und die nähere Bezeichnung des Gewerbebetriebes. Will der Reisende mehrere Firmen aus verschiedenen Verwaltungsbezirken vertreten, so bedarf es für ihn der Ausstellung mehrerer Legitimationskarten, wenn sich die betheiligten Behörden über die Ausstellung einer gemeinschaftlichen Karte nicht verständigen sollten.

Der Inhaber der Legitimationskarte ist verpflichtet, dieselbe während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen, und sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Legitimationskarte einzustellen.

Die Legitimationskarte ist zu versagen:

1) Wenn der Nachsuchende mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet, oder in einer abschreckenden Weise entstellt ist; — Zweifel der Behörden werden in dieser Hinsicht wohl am leichtesten, durch Beibringung eines ärztlichen Attestes beseitigt werden können und es wird die Herbeischaffung eines solchen der Beschleunigung halber häufig im Interesse des Antragstellers liegen. Hat die zur Ausstellung der Karte berufene Behörde die Annahme, daß der Gesuchsteller frei von derartigen Krankheiten sei, so kann sie von einem solchen Zeugniß gänzlich absehen.

2) Wenn er (der die Karte verlangende Reisende) unter Polizeiaufsicht steht.

3) Wenn er wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 3 Wochen verurtheilt ist, und seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

4) Wenn er wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Diese Vorschriften bezwecken, unsittliche oder sicherheitsgefährliche Elemente von dem Berufe eines Handlungsreisenden fernzuhalten. Der Antrag auf Ertheilung einer Legitimationskarte muß von dem Inhaber desjenigen Geschäftes ausgehen, für das der Karteninhaber reisen will.

Die Legitimationskarte kann durch die Behörde, welche sie ausgestellt hat, zurückgenommen werden, wenn sich ergiebt, daß eine der vorhin unter 1—4 bezeichneten Voraussetzungen zur Zeit der Ertheilung derselben vorhanden gewesen, der Behörde aber unbekannt geblieben, oder nach Ertheilung derselben eingetreten ist, oder wenn bei dem Geschäftsbetriebe die in §. 44 der Gewerbeordnung (der im Eingange erörtert ist) gezogenen Schranken überschritten werden.

Wird die Legitimationskarte versagt oder zurückgenommen, so ist dies dem Betheiligten mittels schriftlichen Bescheides unter Angabe der Gründe zu eröffnen. Gegen den Bescheid ist Recurs an die nächstvorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, seit der Eröffnung des Bescheides angerechnet, begründet werden muß.

Wer den in Bezug auf die Legitimationskarte ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, dieselben bei Ausübung des Gewerbebetriebes nicht mit sich führt, oder zum Zwecke der Erlangung einer Legitimationskarte wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Einer Legitimationskarte bedürfen diejenigen Gewerbetreibenden nicht, welche durch die in den Zollvereins- oder Handelsverträgen (mit Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Rumänien, Spanien, Serbien) vorgesehene Gewerbelegitimationskarte bereits legitimirt sind. In Betreff dieser Gewerbetreibenden finden die vorstehenden Bestimmungen über die Verpflichtung zum Mitführen der Legitimationskarte, über die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung, sowie über die Versagung und Zurücknahme der Karte entsprechende Anwendung.

Im Uebrigen erfordert die Ausstellung einer Legitimationskarte ein bestimmtes Alter des betreffenden Reisenden nicht.

Die Reis-Industrie Siams.

P. Der Reis bildet gegenwärtig die Haupthandelswaare in Siam, der seit 1856 in jährlich steigender Menge ausgeführt und überall hin, auch nach Deutschland, gelangt. 1856 schloß Siam mit fremden Ländern Handelsverträge ab, wodurch der Reis dem Handel zugeführt wurde. Vorher bestanden in Siam Gesetze, die untersagten, auch nur ein Reiskorn aus dem Lande zu führen, wenn nicht der dreijährige Bedarf des Landes gedeckt sei.

Als dieses Gesetz 1856 aufgehoben wurde, stellte sich sofort eine erhöhte Frage nach Reis ein, und die Eingeborenen erkannten sehr wohl, daß ein vermehrter Anbau von Reis ihnen nur Nutzen bringen würde. Acker nach Acker wurde mit Reis bepflanzt, und jedes Jahr hat die Anbaufläche einen beträchtlichen Zuwachs erhalten. Tausende Chinesen finden auf den Reisfeldern Siams jetzt Beschäftigung.

Der Begehr nach Land hatte den Bau eines Canalnetzes zur Folge, das durch Striche geführt wurde, die Jahrtausende brach lagen, Tausende und Abertausende von Ackern, die früher öde und vom Unkraut überwuchert, sind jetzt in üppige Reisfelder verwandelt! Die Eingeborenen cultiviren den Boden mit den allereinfachsten Vorrichtungen; sie brechen mit Hülfe eines von Ochsen gezogenen hölzernen Pfluges den Boden auf und bringen dann den Samen ein, der bei der Fruchtbarkeit des Bodens weitere große Sorgfalt nicht erfordert. In den Zeiten, wo die Reisfelder Bewässerung erfordern, ist das nöthige Wasser aus Flüssen und Canälen, die das ganze Land durchziehen, leicht erhältlich. Auf den Canälen wird auch in Booten alles Erdenkliche befördert, da nur wenige Wege vorhanden sind, welche mit Ochsenwagen befahren werden können.

Die Reisfelder sind in Loose getheilt, von denen jedes etwa 1/4 Acker umfaßt und von einem 400 bis 600 mm hohen Damm umgeben ist, um das Wasser zurückhalten zu können. Für ein solches Loos bezahlt der Reisbauer etwa 1 M 20 ₰ bis 2 M Steuer an die Regierung. Um jedoch die Anbauflächen immer mehr zu vergrößern, wird auf neu in Cultur genommenes Land während der ersten 5 Jahre keinerlei Steuer erhoben.

Ist der Reis gereift, dann wird er mit Sicheln geschnitten und ähnlich unseren Roggengarben zusammen gebunden. Gedroschen wird er nicht, sondern durch Ochsen ausgetrampelt. Das leere Stroh dient als Viehfutter und Streu, während die Reiskörner auf einer alten chinesischen Maschine, die sicher vor mehr als 1000 Jahren erfunden wurde, von Schmutz und Strohtheilchen getrennt werden. Der Export-Reis heißt Kou Moong und Kou Soon und wird in die Reismühlen Bangkoks gebracht, wo er enthülst und dann verschifft wird. Für den eigenen Bedarf enthülsen die Eingeborenen den Reis in Mörsern mittels hölzerner Keulen, die sie oft durch Hebel, aber auch mittels der Hände in die Höhe heben.

In Bangkok giebt es 16 Reis-Dampfmühlen und eine in Patriew, etwa 30 Meilen nordwärts gelegen. Die einzige Feuerung aller dieser Mühlen bilden die Reis-Hülsen, die ungemeine Hitze auf den eigenthümlichen Rosten entwickeln.

Zwei Arten Reis werden angebaut, Na Moong, der breitwürfig gesät, also Feldreis, und Na Soon oder Gartenreis. Der letztere wird, wenn er eine bestimmte Höhe erreicht hat, verpflanzt. Aus diesen Pflanzen wird der Handelsreis gezogen und am höchsten bezahlt.

Der tägliche Reisverbrauch einer Durchschnitts-Familie in Siam wird auf 1 1/2—2 1/2 Liter berechnet.

Die Weinproduction im Königreich Rumänien.

Von C. H. Keßler in Braunschweig.

Ich habe früher schon in sehr ausführlich gehaltenen Berichten im „Leipziger Tageblatt" darauf hingewiesen, daß gerade die Weincultur einen wichtigen Zweig des volkswirthschaftlichen Lebens Rumäniens bildet und daß die rumänischen Weine selbst mit den ungarischen und französischen Weinen in der allererfolgreichsten Weise in Mitconcurrenz treten können, da der rumänische Wein denselben vollkommen ebenbürtig ist, ja reiner als diese und auch billiger. Ich betonte ferner in diesen meinen Berichten auch, daß bereits eine gewisse Bewegung in Bezug auf den Verkauf rumänischer Weine nach dem Auslande — besonders sollen Weininteressenten in Bordeaux größere Quantitäten rumänischen Weines zu billigen Preisen angekauft haben — sich fühlbar macht, doch daß diese Bewegung noch weit entfernt ist, auch nur annähernd an die Ausdehnung hinzureichen, der der Export rumänischer Weine nach dem Auslande fähig wäre, wenn derselbe „auf gediegener rein kaufmännischer Grundlage im In- und Auslande ruhend" organisirt würde. Dies ist meine volle Ueberzeugung, der ich schon, als ich noch inmitten des rumänischen Geschäftslebens stand, in Wort und Schrift Ausdruck gab! Das „Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten" in Bukarest veröffentlichte eine 25 Seiten umfassende Statistik „Cantitatile de vin disponibile pentru export etc. etc.", die in klarer Zusammenstellung sämmtliche sich im August 1888 in Rumänien lagernden rothe und weiße Weine — Quantitäten, Qualitäten, Alkoholgehalte und Preise derselben — Namen und Wohnorte der Weinbergsbesitzer und Weinproducenten Rumäniens aufweist. In 20 Districten Rumäniens befinden sich 487 Weingärten und 907 Weinbergsbesitzer und Weinproducenten!

An exportfähigen rothen und weißen rumänischen Weinen lagerten in 19 dieser Districte 653 162 Decaliter weiße, 301 823 Decaliter rothe Weine und im 20. District „Covurlui" 936 000 Decaliter weiße und rothe Weine, also zusammen 1 890 992 Decaliter oder 18 909 920 Liter weiße und rothe Weine — von 4 bis 18° — und in Preisen von 70 Cts. aufwärts bis 16 Frcs. pro Decaliter für weiße Weine und von 80 Cts. aufwärts bis 16 Frcs. pro Decaliter — 10 Liter.

Man muß der rumänischen Regierung volle Anerkennung für diese vortreffliche Statistik zollen, doch müßte dieselbe ein Hauptaugenmerk nun auch auf den Umstand hin richten, Mittel und Wege zu finden, den Export rumänischer Weine in belebender und nachdrücklicher Weise zu unterstützen, um denselben sichere und lohnende Absatzgebiete im Auslande zu eröffnen, und dies ist nur durch die Gründung einer Export-Gesellschaft rumänischer Weinbergsbesitzer und Weinproducenten erreichbar, und die, wenn in Rumänien und im Auslande, in erster Linie Deutschland, in richtiger Weise organisirt, sich eines Umsatzes von sehr großer Bedeutung nach dem Auslande erfreuen und beträchtliche Summen nach Rumänien bringen könnte.

Durch einen directen Verkehr zwischen ausländischen Weineinkäufern und rumänischen Weinproducenten wäre dies Ziel allerdings nicht zu erreichen, es würde sogar einem „verderblichen Zwischenhandel" Thor und Thür öffnen, den gewisse unsaubere Elemente in Rumänien sofort an sich zu reißen trachten würden und der für beide Theile, „Käufer und Verkäufer", nur die traurigsten Erfahrungen im Gefolge haben könnte!

Vermischtes.

Leipzig, 3. December.

*— Deutsche Reichsbank. Aus dem uns heute zugegangenen Ausweise der Deutschen Reichsbank, welcher mit dem 30. November abschließt, geht hervor, daß die Ansprüche, welche die diesmalige Ultimoregulirung an die Cassen der Bank stellte, nicht von größerer Bedeutung gewesen sind. Der Eingang der von New-York für Deutschland verschifften Beträge tritt durch die Erhöhung des Metallbestandes von 3 844 000 M in die Erscheinung, während gleichzeitig eine Zunahme der Noten anderer Banken um 1 271 000 M stattgefunden hat. Das Wechselportefeuille weist einen Zuwachs von 12 943 000 M und der Bestand der Lombardforderungen einen solchen von 3 555 000 M auf. Gleichzeitig stiegen die sonstigen Activen um 4 009 000 M. Der Betrag der in Umlauf befindlichen Reichsbanknoten erhöhte sich um 29 273 000 M, während die Giroverbindlichkeiten um 3 146 000 M zurückgegangen sind. Die steuerfreie Notenreserve, welche am 23. v. M. 224,62 Millionen Mark betrug, verminderte sich auf 200,32 Millionen Mark, bleibt hinter derjenigen vom 30. November des vorigen Jahres mit 16,94 Millionen zurück.

*— Deutsche Reichsbank. Abgerechnet wurden im November c. 1 230 357 200 M gegen 1 204 613 000 M im gleichen Monate des Vorjahres. In den abgelaufenen elf Monaten dieses Jahres sind 14 085 913 000 M gegen 12 309 209 900 M in derselben Zeit des Jahres 1887 abgerechnet worden.

*— Vereins-Bier-Brauerei zu Leipzig. Die heute (3. December) stattgefundene ordentliche Generalversammlung der Vereins-Bier-Brauerei zu Leipzig war von 38 Actionären besucht, welche 917 Actien vertraten. Der Geschäftsbericht, sowie der Rechnungsabschluß wurden einstimmig genehmigt und ebenso einhellig die vorgeschlagene Gewinn-Vertheilung, nach welcher 21 Procent Dividende an die Actionäre zur Vertheilung gelangen, zum Beschluß erhoben. In den Aufsichtsrath wurde Herr Richard Lange wieder- und an Stelle des Herrn H. E. Weiche, Herr Friedrich Hoffmann in Leipzig neu gewählt. Die Dividende gelangt vom 4. December ab an der Casse der Gesellschaft zur Auszahlung.

*— Lithoid-Fabrik von C. Mey & Co. in Eilenburg. Die „Saale Zeitung" brachte vor Kurzem eine Notiz, die Lithoidfabrik in Eilenburg betreffend. Wir haben darüber an competenter Stelle Erkundigung eingezogen und sind in der Lage, als authentisch mitzutheilen, daß die Firma Mey & Co. in Eilenburg (nicht wie die „Saale Zeitung" schreibt: Mey & Edlich), welche bekanntlich in Eilenburg eine Lithoidfabrik in großartigstem Maßstabe im Jahre 1887 errichtet hat, welches Etablissement seit dem 1. Januar dieses Jahres in vollem Betriebe ist, allerdings eine Anschlußbahn zur Verbindung ihres Etablissements mit dem Eilenburger Bahnhof zu erbauen gedenkt und daß diese Anschlußbahn der Art angelegt wird, daß die dort bedeutenden Ziegeleien von Kuny, Hädrich und Kirchhoff durch diese Bahn ebenfalls Anschluß an den Eilenburger Bahnhof erhalten. — Absolut falsch ist die Nachricht der „Saale Zeitung", daß die Eisenbahn-Verwaltung die Benutzung der Muldenbrücke nicht gestatten will; ganz im Gegentheil ist rühmend anzuerkennen, daß die königl. preuß. Eisenbahn-Verwaltung dem Project in der sympathischsten Weise gegenübersteht, und die Vorarbeiten mit besonders hervorzuhebendem Entgegenkommen gefördert hat. Die Einzelheiten der Verhandlungen haben kein Interesse für das nicht betheiligte Publicum. — Das auf diesem Anschlußgleis zu befördernde Quantum Rohmaterialien und fertige Fabrikate dürfte jährlich zwischen 4000—5000 Waggons zu 5000 Kilo jeden betragen, diese Anschlußbahn wird also einen sehr lebhaften Verkehr haben. — Wir theilen dies zur thatsächlichen Richtigstellung der falschen Notiz der „Saale Zeitung" im Einverständniß mit Herrn Ernst Mey, dem alleinigen vertretungsberechtigten Theilhaber der Firma C. Mey & Co. mit. — Die Firma C. Mey & Co. beschäftigt in ihrem Etablissement in Eilenburg gegen 200 Personen und in ihrem Plagwitzer Etablissement, wo aus dem in Eilenburg gefertigten Rohmaterial die [illegible] Gummiwäsche erzeugt wird, gegen 700 Personen, im Ganzen also 900 Personen, diese Zahl wird aber voraussichtlich in Folge der im Jahre 1889 vorzunehmenden Erweiterungen auf 1200 steigen.

*— Betriebsergebnisse der Leipziger Pferdeeisenbahn in der Woche vom 26. November bis 2. December c.: 237 508 Personen, 27 185,45 M, Plus: 19 379 Personen, 2803,20 M; Plus seit 1. Juli: 465 716 Personen, 57 062,75 M.

□ Limbach, 2. December. Die Fernsprecheinrichtung ist nun in aller Form eröffnet, auch das übliche Festessen hat stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit wurde von den zahlreichen Festgästen ein Begrüßungstelegramm folgenden Inhalts an Herrn Oberpostdirector Walter abgeschickt: „Die zur Feier der Eröffnung der Fernsprech-Einrichtung Limbach-Oberfrohna-Chemnitz versammelten Festtheilnehmer bringen Herrn Oberpostdirector Walter ehrfurchtsvollen Gruß und Dank." Dem Vorsitzenden der Festversammlung ging darauf folgende Antwort ein: „Für das freundliche Begrüßungstelegramm danke ich Namens der Oberpostdirection den Herren Festtheilnehmern herzlich. Möge die neue Verkehrseinrichtung, welche die gewerbthätigen Nachbarorte Limbach-Oberfrohna über Chemnitz hinaus auch mit Leipzig in unmittelbare Verbindung bringt, ihrer aufstrebenden Industrie zu dauerndem Vortheil gereichen." Der mit Ausführung der Einrichtungs-Arbeiten betraute Beamte ist von hier aus nach Burgstädt gegangen, um dort die Fernsprech-Einrichtung Burgstädt-Göppersdorf auszuführen. — In hiesigen Kreisen regen sich wieder Stimmen für den mit Sehnsucht erwarteten Weiterbau unserer Eisenbahnlinie nach Wüstenbrand oder St. Egidien. Der diesseitige Stadtrath hat in einer Petition an die Ständekammern für Anschluß an die Westbahn in Wüstenbrand sich ausgesprochen, und ist diesem Gesuch, seitens der Kammern insofern entsprochen worden, als dieselben das Petitum der Staatsregierung — mit der Aenderung — den Anschluß in St. Egidien zu bewirken — zur Erwägung überwiesen haben; desgleichen ist von den Bewohnern Waldenburgs mit Rußdorf und Oberfrohna ein Gesuch an die Landstände des Herzogthums Altenburg eingereicht worden, in welchem um die Erbauung einer Eisenbahn von Altenburg über Waldenburg nach Limbach plaidirt wird. Es wird hierbei angegeben, daß es unbedingt nothwendig erscheine, daß, bevor schlüssige weitere Schritte in dieser Angelegenheit gethan werden, die Altenburgischen Landstände zu dem in Frage stehenden Eisenbahnproject Stellung nehmen müßten, da ein Blick auf die Karte schon lehre, wie zahlreich die hierbei zu berührenden Ortschaften seien, in denen die Landwirthschaft einerseits, die Industrie andererseits in hoher Blüthe stehe. — In der hiesigen Einwohnerschaft war bei Eröffnung der Linie „Chemnitz-Geithain-Leipzig" für das Anhalten der Eilzüge in Wittgensdorf petirt worden. Die Generaldirection der Staatsbahnen hatte diesem Gesuche nicht entsprechen können, infolge dessen wird, in Beachtung des wachsenden Personenverkehrs auf der Limbacher Linie und der vielseitigen Verkehrsverbindung mit Leipzig und Chemnitz, seitens des „Kaufmännischen Vereins" die Angelegenheit nochmals der Generaldirection unterbreitet werden.

—r. Pausa, 2. December. Die Concursabwickelung der Firma Illgen & Schreck in Zeulenroda ist so weit fortgeschritten, daß mit Genehmigung des Gläubigerausschusses eine zweite Ratenvertheilung stattfinden kann. Es sind 7400 M verfügbar; doch betragen die Forderungen 73 180 M, so daß nur etwa 10 Proc. an die Gläubiger kommen. — Die Stickmaschinen sind zur Zeit auch hier voll beschäftigt. Die weißen Sticker arbeiten für Plauensche Geschäfte. Die Strumpfwirkerei geht schon seit mehreren Jahren flau; denn die Maschinenarbeit macht dem Handwirkerstuhl viel zu schaffen.

II. Hartha, 2. December. Der hiesige Consumverein, welcher jetzt 191 Mitglieder zählt, hielt am 27. November seine Generalversammlung ab. Nach dem Berichte des Vorsitzenden macht der noch junge Verein ein ganz befriedigendes Geschäft. Auch die seit 3/4 Jahren getroffene Einrichtung mit Brod- und Fleischmarken hat sich bewährt. Vom 18. December 1887 bis 30. September 1888 sind für 12 247,79 M solcher Marken vereinnahmt worden. An Stein- und Braunkohlen sind 19 Doppel-Lowries verkauft worden. Der Jahresabschluß (1. October 1887 bis 30. September 1888) ergiebt eine Einnahme von 26 [illegible],24 M und die Bilanz einen Reingewinn von 1882,87 M. Der Vorschlag des Gesammtvorstandes, die Vertheilung des Reingewinns betreffend, wurde angenommen. Nach demselben wurden auf Materialwaaren 10 Proc., auf Brod- und Fleischmarken 6 Proc. und auf Kohlen 5 Proc. gewährt. Der Rest von 188,81 M wurde dem Reservefonds überwiesen. — Es steht zu hoffen, daß der erzielte günstige Erfolg dem Vereine immer mehr Mitglieder zuführen wird.

—r. Riesa, 2. December. Wie unser „Anzeiger" vom 1. d. M. mittheilt, ist eine Petition an das Königl. hohe Finanzministerium in Dresden hier im Werke, welche demselben die Bitte unterbreitet, „von Staats wegen die generellen Vorarbeiten zu einer normalspurigen Secundärbahn Torgau-Riesa nach Einvernehmen mit der königl. preußischen Staatsregierung baldmöglichst anzuordnen und demnächst für den diesseitigen Ausbau derselben auf sächsischem Gebiete hochgeneigtest eintreten zu wollen." Nachdem der [illegible] einer normalspurigen Secundärbahn Torgau-Wittenberg gesichert ist, und in nächster Zukunft diese Bahn in Betrieb kommt, ist für die eine Secundärbahn Torgau-Riesa befürwortenden vielen Interessenten ein neuer Hoffnungsstern aufgegangen. Sie sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß für dieses Project das dringendste Bedürfniß vorhanden sei und daß dasselbe an maßgebender Stelle werde gewürdigt werden. Die Erbauung der Eisenbahn Torgau-Wittenberg, wenn sie nicht gleichzeitig über Strehla nach Riesa fortgesetzt wird, würde für Riesa gleichbedeutend sein mit dem Verluste der ganzen Geschäftsverbindung mit Belgern und der Elbaue zwischen Strehla bis Belgern und darüber hinaus, bez. mit Mühlberg und Umgegend. Ebenso könnte ein Durchbau bis zur Landesgrenze den Interessen Strehlas sehr wenig entsprechen. Das Schmalspurbahnproject Oschatz-Strehla würde durch das Normalspurbahnproject Torgau-Riesa in keiner Weise gefährdet werden, da beide Bahnen durchaus verschiedenen Zwecken dienen.

—r. Meiningen, 2. December. Nach den neuesten endgiltigen Feststellungen ist die neue Bahnlinie von Schmalkalden nach Zella-Mehlis bis zum Orte Steinbach-Hallenberg um 4 km gekürzt worden, so daß die Länge bis dort nur 11 km beträgt. Ein größerer Nachbarort, Altbach, hat in Folge dessen seinen Anschluß an die Bahn erhalten können. — Nach dem Geschäftsberichte der Malzfabrik Mellrichstadt wurden im Geschäftsjahre 1887/88 aus ca. 4 Millionen Kilogramm Gerste 304 400 kg Malz gewonnen. Für Malz, Malzkeime und Abfall wurden 686 487 M erlöst und dabei ein Reingewinn von 59 031 M gegen 32 369 M im Vorjahre erzielt. Davon erhält der Erneuerungsfonds 28 000 M, der Reservefonds 2801 M, das Delcredere-Conto 6000 M und die Actionäre 41 500 M als Dividende von 12 Proc. Im Vorjahre konnten nur 5 Proc. Dividende gezahlt werden. — Der Aufsichtsrath der Coburger Bierbrauerei-Actiengesellschaft hat beschlossen, den im 30. Betriebsjahre (1887/88) erzielten Gewinn von 191 063 M wie folgt zu verwenden: Abschreibungen 14 435 M, Dotirung des Reservefonds 26 612 M, Tantième 9880 M, 27 Proc. Dividende an die Actionäre 121 500 M. Der [illegible] fließen 32 090 M zu, so daß sie nunmehr 302 048 M beträgt, während sich der ordentliche Reservefonds auf 78 071 beläuft.

† Die Conventionaltarife zum deutsch-schweizerischen Handelsvertrage, welche jetzt in ihren Einzelheiten vorliegen, enthalten betreffs des deutschen Zolltarifs eine Reihe erheblicher Zollherabsetzungen, ja das Ergebniß dieser neuen vertragsmäßigen Abmachungen läßt sich dahin zusammenfassen, daß die speciell gegen die schweizer Concurrenz gerichteten deutschen Zollerhöhungen des Jahres 1885 größtentheils oder vollständig wieder rückgängig gemacht werden. In erster Linie steht der Zoll auf Uhren. Der von jeher im Zollvereine bestehende und auch im deutschen Reiche über das Jahr 1879 hinaus festgehaltene Gewichtszoll für Uhren war i. J. 1885 in einen Zoll pro Stück mit verschiedenen Abstufungen verwandelt worden. In dem neuen Conventionaltarif wird der Stückzoll zwar auch ferner beibehalten, aber die einzelnen Sätze werden sehr erheblich ermäßigt, so daß der Satz für Taschenuhren in goldenen Gehäusen von 3 M auf 80 ₰ pro Stück, für Taschenuhren in silbernen Gehäusen von 1,50 M auf 60 ₰, und für Werke ohne Gehäuse sogar von 1,50 M auf 40 ₰ pro Stück. Der damalige Zoll auf baumwollene Stickerei ist i. J. 1885 von 250 M auf 600 M pro Doppelctr. erhöht worden, durch den neuen Conventionaltarif wird er wieder auf 300 M ermäßigt; der Zoll auf Spitzen aus Seide, der vor 3 Jahren von 600 M auf 900 M pro Doppelctr. hinaufgesetzt worden, wird jetzt wieder auf 150 M ermäßigt. Nicht weniger bedeutende Herabsetzungen bei den Zöllen auf seidene Gewebe. Der Zoll auf Waaren aus Seide oder Floretseide, der bis 1885 600 M per Doppelcentner betrug und dann auf 800 M erhöht wurde, wird auf den früheren Satz ermäßigt; ebenso soll der Zoll auf Müllergaze (Beuteltuch aus Seide), welcher 1885 erst von 600 M auf 1000 M pro Doppelcentner gesteigert worden ist, jetzt wieder auf den früheren Satz zurückgehen. Auch die Zölle auf seidene Bänder erfahren erhebliche Ermäßigungen. Der von deutschen Schutzzöllnern vielfach angegriffene, gegenwärtig noch bestehende Veredlungsverkehr zwischen beiden Ländern soll nicht nur erhalten, sondern sogar ausgedehnt werden. Die Ermäßigungen des schweizerischen Tarifs halten sich andererseits in bescheidenen Grenzen; am wichtigsten ist wohl für die deutsche Confection und Wäschefabrikation die Herabsetzung der betreffenden Zölle. Wer bereits vor drei Jahren im Interesse der Gewerbthätigkeit und des Consums die Erhöhungen des deutschen Zolltarifs als unrichtig und nachtheilig bekämpft hat, wird es nur mit Freuden begrüßen können, daß nunmehr auf dem Wege des Handelsvertrages ein großer Theil dieser Erhöhungen wieder beseitigt oder wenigstens erheblich gemildert wird. [illegible] angesehen liegt die Situation für die Reichsregierung und die Schutzzöllner, welche vor 3 Jahren die jetzt wieder aufgegebenen Zollerhöhungen als unentbehrlich zum Schutze der nationalen Arbeit bezeichnet haben. Speciell in den Debatten über die Zölle auf [illegible] wurde die deutsche Industrie als höchst gefährdet durch die übermächtige Concurrenz der Schweiz hingestellt, jetzt werden aber derselben schweizerischen Concurrenz weitgehende Zugeständnisse gemacht. Von den neuen Uhrenzöllen versprach man sich das Aufblühen einer national-deutschen Uhrenindustrie, obwohl im deutschen Reiche nur eine einzige leistungsfähige Taschenuhrenfabrik besteht; jetzt werden diese selben Zölle wieder auf die Hälfte oder ein Viertel ermäßigt. Der neue Vertrag ist als ein wesentlicher Schritt auf dem allein zu friedlichen zollpolitischen Verhältnissen führenden Wege der Handelsverträge mit Conventionaltarifen zu begrüßen; es verhilft aber auch erneute durch die Ermäßigungen des deutschen Zolltarifs dem noch kürzlich so schroff bekämpften Grundsatz der internationalen Arbeitstheilung in erfreulicher Weise zu praktischer Geltung.

Δ Die Erhöhung des Tabakzolles, über welche in der letzten Reichstagssession eine eingehende Debatte nur wegen des nahen Schlusses der Verhandlungen nicht stattfinden konnte, wird diesmal voraussichtlich eine umfangreiche Discussion veranlassen. Bereits liegen dem Reichstage mehrere, einen höheren Zollschutz des inländischen Tabakbaues fordernde Petitionen vor. Eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Petition Pfälzer Tabakbauer wünscht eine entsprechende Erhöhung des Eingangszolls auf ausländischen Tabak, sowie eine Herabsetzung der Steuer auf inländischen Tabak; eine Eingabe von tabakbauenden Bewohnern der Städte Schwedt und Vierraden und ihrer Umgegend bittet einfach, „thunlichst bald" den Eingangszoll für ausländischen Tabak von 85 M auf 150 M pro Doppelcentner zu erhöhen. Allen diesen Wünschen gegenüber muß in erster Linie immer wieder daran erinnert werden, daß schon der bestehende Schutzzoll für Tabak einen außerordentlich hohen Satz erreicht hat. Gegenwärtig beträgt die Steuer von inländischem Tabak 45 M pro Doppelcentner, während der Eingangszoll auf fermentirten ausländischen Tabak 85 M pro Doppelcentner beträgt. Der Zollschutz für den inländischen Tabak berechnet sich darnach bereits jetzt auf 40 M pro Doppelcentner. Würde der angeführte Vorschlag der Schwedter Tabakbauer angenommen, so würde sich der Zoll für ausländischen Tabak auf 150 M und der Zollschutz für den inländischen Tabak demgemäß auf 105 M pro Doppelcentner erhöhen. Nun stellte sich nach dem Statistischen Jahrbuch für das

SLUB
Wir führen Wissen.